

## Erwerbsminderungsrente -Verbesserungen für bereits länger gezahlte Renten

#### Pressefachseminar 5. Juli 2022

Christoph Schnell
Deutsche Rentenversicherung Bund
Abteilung GQ Rechts- und Fachfragen





- 1 Hintergrund des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes
- Warum erhalten bestimmte Renten einen Zuschlag?
- 3 Welche Renten werden aufgestockt?
- Was sind die Voraussetzungen für die Zahlung des neuen Zuschlags?
- Wie hoch wird der Zuschlag sein?
- Kann die DRV das Gesetz zum 1. Juli 2024 umsetzen?

## **Hintergrund des Gesetzes**



"Wir wollen Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentnerinnen und –rentner im Bestand umsetzen". Koalitionsvertrag der "Ampel" (S. 73)





## Rente wegen Erwerbsminderung

- Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt arbeiten kann, erhält eine Rente wegen Erwerbsminderung (EM)
- Versicherungsrechtliche Voraussetzungen sind in der Regel:
  - Mindestversicherungszeit von 5 Jahren
  - 36 Monate Pflichtbeiträge in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der EM
- Restleistungsvermögen
  - Unter 3 Stunden täglich: Rente wegen voller EM
  - 3 bis unter 6 Stunden: Rente wegen teilweiser EM



## Zurechnungszeit

- Ausdruck des Solidarprinzips: Rente soll auch bei unvollendeter Erwerbsbiografie adäquaten Einkommensersatz gewährleisten
- Durch die Zurechnungszeit wird EM-Rentner\*in so gestellt, als hätte er/sie bis zur jeweils maßgeblichen Altersgrenze so weiter Beiträge gezahlt wie bis zum Eintritt der Erwerbsminderung
- Je jünger der/die Versicherte bei Eintritt der Erwerbsminderung ist, desto stärker wirkt sich dieses "Auffüllen" der erworbenen Anwartschaften aus
- Auch bei Renten wegen Todes kann Zurechnungszeit in Betracht kommen



## Warum Verbesserungen für bereits länger laufende Renten?

- Seit der Rentenreform 2001 sind die Zahlbeträge bei neuen Renten wegen Erwerbsminderung zunächst kontinuierlich gesunken
- Paradigmenwechsel zu einem Alterssicherungssystem aus mehreren Säulen führte bei der Absicherung des Risikos der Erwerbsminderung zu besonderen Problemen
- Folge: Eintritt der Erwerbsminderung wurde zum Armutsrisiko
  - Zu rund jeder 7. EM-Rente werden Grundsicherungsleistungen bezogen



## Entwicklung der EM-Rentenzahlbeträge

#### Durchschnittliche Rentenzahlbeträge bei EM-Rentenzugängen\*

Jahr	Alle Erwerbsminderungsrenten	Nur Renten wegen voller EM
2000	706	738
2013	613	650
2021	917	972

<sup>\*</sup> in Euro pro Monat netto vor Steuern, d.h. nach Abzug des KV-/PV-Beitrages

# Warum werden Renten aufgestockt, die von 2001 bis 2018 begonnen haben?



- Den sinkenden Zahlbeträgen bei EM-Renten hat der Gesetzgeber mit mehreren Reformen entgegengewirkt:
  - Für **Rentenzugänge ab Juli 2014** wurde die Zurechnungszeit von **60 auf 62**Jahre angehoben
  - Für Rentenzugänge ab 2019 wurde die Zurechnungszeit auf 65 Jahre und 8
     Monate angehoben
  - Seit 2020 schrittweise Anhebung auf 67 Jahre bis 2031
- Diese Reformen erfassten aber nur die neu zugehenden Renten!



# Warum erhalten nicht auch Renten einen Zuschlag, die vor 2001 bzw. nach 2018 begonnen haben?

- Zum 1.1.2001 wurde das Recht der EM-Renten umfassend geändert, d.h. die Regeln vor und ab diesem Stichtag unterscheiden sich grundlegend
  - Aus Erwerbs- und Berufsunfähigkeit wurde volle/teilweise Erwerbsminderung
  - Bis zu 10,8 % Abschlag bei vorzeitig bezogenen EM-Renten
- Bezugspunkt des Gesetzes ist die Zurechnungszeit von 65 Jahren und 8 Monaten
  - Diese galt für Rentenzugänge ab Januar 2019
  - Daher kein Verbesserungsbedarf für später beginnende Renten

### Zwischenfazit



#### Ziel des Gesetzes ist,

- mehrfache Verlängerungen der <u>Zurechnungszeit</u>, wie sie seit 2014 stufenweise für den Rentenzugang vorgenommen wurden,
- pauschaliert
- in <u>zwei</u> Abstufungen
- auf den <u>Rentenbestand</u> zu übertragen.

## Welche Renten werden aufgestockt?



1

#### Renten wegen Erwerbsminderung

die in der Zeit von 1/2001 bis 12/2018 begonnen haben und am 1. Juli 2024 noch gezahlt werden

rd. 1.4 Mio. Fälle\*

2

#### Folgerenten

Altersrenten und Renten wegen Todes, die im Anschluss an eine EM-Rente nach 1 gezahlt werden

rd. 1.3 Mio. Fälle\*

3

## Renten wegen Todes

die in der Zeit von 1/2001 bis 12/2018 begonnen haben, sofern der verstorbene Versicherte keine Rente bezogen hat

rd. 0,4 Mio. Fälle\*

\*Stand: 31.12.2020



## Was sind die Voraussetzungen des neuen Zuschlags?

Auf eine der genannten Renten



muss am 30.06.2024 ein Anspruch bestehen,



der auch im Juli 2024 noch zur Auszahlung kommt.



## Wie hoch wird der Zuschlag sein?

- 7,5%, wenn die Rente zwischen 1/2001 und 6/2014 begonnen hat
- 4,5 %, wenn die Rente zwischen 7/2014 und 12/2018 begonnen hat
- Basis: Persönliche Entgeltpunkte am Stichtag 30. Juni 2024



## Beispiel: Wie hoch ist der Zuschlag?



Herr Meier hat bis zum 55.

Lebensjahr als Maurer
gearbeitet und bezog seit dem
1.1.2014 eine Rente wegen
Erwerbsminderung, auf die ab
dem 1.1.2024 eine Altersrente in
Höhe von 1.182 Euro folgt.



Herrn Meier wird ab 7/2024 ein Zuschlag in Höhe von 88,65 Euro gezahlt.



### Kann die DRV das Gesetz zum 1. Juli 2024 umsetzen?

- Pauschale Zuschlagslösung: Detailprüfung der individuellen Rentenkonten mit anschließender Neuberechnung nicht erforderlich
- Bis zum Inkrafttreten am 1. Juli 2024 ist die Ost-/Westangleichung abgeschlossen
- Für die Umsetzung des Ost-/West- Angleichungsabschlussgesetzes (und anderer Gesetze) sind bereits umfangreiche Ressourcen der DRV-IT für die Anpassung der Rentenberechnungsprogramme gebunden
- Aus heutiger Sicht ist das Gesetz dennoch zum 1. Juli 2024 umsetzbar



# Führt der Zuschlag zu einer Gleichbehandlung aller EM-Rentner\*innen unabhängig vom Rentenbeginn?

- Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich nicht nur in Bezug auf die Zurechnungszeit ständig geändert, so dass der Bestand an EM-Renten nicht einheitlich ist
- Zuschlag ist pauschal berechnet, d.h. im Vergleich zu einer Einzelfallbetrachtung kann der Zuschlag günstiger oder ungünstiger ausfallen
- Gesetzgeber: Kompromiss zwischen dem sozialpolitisch Wünschenswerten, finanziell Machbaren und verwaltungspraktikabel Umsetzbaren
- In den Rentenbestand wirkende Reformen regelmäßig besonders verwaltungsaufwendig



## Zusammenfassung: Eckpunkte des Gesetzes

- Pauschaler prozentualer Zuschlag
  - +7,5% (1/2001 6/2014)
  - +4,5% (7/2014 12/2018)
- Für Rentenzugänge 2001 2018
- Aufzustockende Renten: Erwerbsminderungsrenten, Erziehungs- und Hinterbliebenenrenten (insgesamt rund 3 Mio. Renten)
- Inkrafttreten 1. Juli 2024
- Mehrausgaben (jährlich ab 2025): 2,6 Mrd. Euro

**Kein Antrag erforderlich!** 



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

#### Pressefachseminar 5. Juli 2022

christoph.schnell@drv-bund.de